

21. Juni 2019

MITGEFANGEN! MITGEHANGEN! ZUR AUSFALLHAFTUNG DES (ZWISCHEN-)ERWERBERS EINES GMBH-GESCHÄFTSANTEILS

DIE ZULETZT VOM BGH DEUTLICH AUSGEWEITETE „ANTEILIGE AUSFALLHAFTUNG DER ÜBRIGEN GESELLSCHAFTER“ FÜR UNEINBRINGLICHE EINLAGESCHULDEN VON MITGESELLSCHAFTERN ERHÖHT DEREN RISIKO, ÜBER DEN BETRAG IHRER STAMMEINLAGE HINAUS HAFTEN ZU MÜSSEN, ERHEBLICH. ERWERBER VON GMBH-ANTEILEN SOLLTEN SICH DIESES HAFTUNGSRISIKOS STETS BEWUSST SEIN. ([mehr ...](#))